

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1966

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	24. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	150
805	24. 3. 1966	Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes	150
822	7. 12. 1965	Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; hier: Anhang zu § 20 Abs. 1 der Satzung	151

75

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes

Vom 24. März 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Arbeitsausschusses und des Wirtschaftsausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Erteilung der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 3 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1653) und deren Widerruf entscheiden für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe die Oberbergämter, im übrigen die Regierungspräsidenten.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Zulassung der Bauart von Vorrichtungen, Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren nach § 15 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung und deren Widerruf entscheidet der Arbeits- und Sozialminister. Sollen Vorrichtungen, Prüfstrahler und Strahlungsdetektoren in Betrieben verwendet werden, die der Bergaufsicht unterstehen, so entscheidet über die Zulassung der Bauart und deren Widerruf der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Diese Behörden sind zuständig, wenn der Antragsteller seinen Sitz im Lande Nordrhein-Westfalen hat.“

3. In § 2 Nr. 2 werden die Worte „Vorrichtungen im Sinne des § 14 der Ersten Strahlenschutzverordnung“ durch die Worte „Vorrichtungen, Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren im Sinne der §§ 14, 14 a und 14 b der Ersten Strahlenschutzverordnung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 150.

805

Verordnung zur Ausführung des Mutterschutzgesetzes

Vom 24. März 1966

§ 1

Aufsichtsbehörden im Sinne des Mutterschutzgesetzes sind, soweit es sich nicht um die Aufsicht über die Ausführung der §§ 11 und 13 handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

§ 2

Die Befugnis, nach § 9 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes die Kündigung in besonderen Fällen ausnahmsweise für

zulässig zu erklären und gleichzeitig zu bestimmen, daß der werdenden Mutter oder Wöchnerin die Leistungen nach § 13 zu gewähren sind, wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 4

Für die Beschäftigung von Frauen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, treten im Rahmen der §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung an die Stelle

- a) der Regierungspräsidenten die Oberbergämter,
- b) der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Bergämter.

§ 5

Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet oder stattfinden soll. Soll sich eine Entscheidung auf die Beschäftigung an mehreren Orten erstrecken, so ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk sich der Betrieb des Arbeitgebers befindet. Ist ein solcher Betrieb im Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes nicht vorhanden, so ist örtlich zuständig die Behörde, in deren Bezirk der Arbeitgeber seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung hat. Hat der Arbeitgeber im Geltungsbereich des Mutterschutzgesetzes keinen Sitz, keinen Wohnsitz und keine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Beschäftigung beginnen soll.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Ausführung von § 9 des Mutterschutzgesetzes vom 22. August 1955 (GS. NW. S. 833) außer Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags,
- b) vom Arbeits- und Sozialminister und vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Grund des § 9 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) und auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 24. März 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 150.

**Satzung
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-
verbandes;**

**hier: Anhang zu § 20 Abs. 1 der Satzung
Vom 7. Dezember 1965**

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Satzung vom 21. Dezember 1964 hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1965 die Gewährung von Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Anhang zur Satzung beschlossen:

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) erhalten

- a) Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse sowie ehrenamtlich für eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tätig werdende Personen (§ 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO; § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 4 der Satzung);
- b) Personen, die als Zeugen Versicherungsschutz genießen;
- c) Helfer im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes und im örtlichen Luftschutzhilfsdienst (§ 539 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 657 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 6 der Satzung);
- d) Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind sowie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der Lehrenden (§ 539 Abs. 1 Nr. 8 RVO, § 2 Abs. 1 Buchst. a Nr. 11 der Satzung), soweit die Tätigkeit ehrenamtlich ist und — bei Ausbildungsmaßnahmen — mit einer Tätigkeit für das Hilfeleistungsunternehmen zusammenhängt;
- e) Personen, die als Einzelhelfer im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 9 und 10 RVO Hilfe leisten, z. B. als Katastrophenhelfer, Polizeihelfer, Lebensretter, Blutspender usw. (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung).

§ 2

**Mehrleistungen während der Heil-
behandlung
(§§ 557 bis 569 RVO)**

(1) Als Mehrleistungen während der Heilbehandlung werden gewährt:

- a) bei offener Heilbehandlung der Unterschiedsbetrag zwischen der Regelleistung in Geld und dem Verdienstausschlag;
- b) bei Heilanstaltspflege (§ 559 RVO) der Unterschiedsbetrag zwischen der Regelleistung in Geld und 85 v. H. des Verdienstausschlages. Bei Versicherten ohne Angehörige im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 2 RVO wird die Mehrleistung vom Beginn der 7. Woche nach dem Unfall auf den Unterschiedsbetrag zwischen der Regelleistung in Geld und 40 v. H. des Verdienstausschlages beschränkt.

(2) Verdienstausschlag ist mindestens das 1 1/4-fache des Ortslohnes. Die Höchstgrenze des zu berücksichtigenden Verdienstausschlages beträgt 100,— DM je Kalendertag.

(3) Als Regelleistungen gelten auch die dem Verletzten entsprechenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld, Hausgeld — §§ 182, 186 RVO —).

(4) Besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausschlages aus anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle — Lohnfortzahlungsgesetz — i. d. F. des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 12. Juli 1961 — BGBl. I S. 913 —), so geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

**Mehrleistungen während des Bezuges
von Verletztenrente
(§§ 580 bis 588 RVO)**

(1) Zur Verletztenrente wird ein Zuschlag von 25 v. H., mindestens aber 15,— DM monatlich für je 10 v. H. Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt.

(2) Die Verletztenrente ohne Schwerverletztenzulage (§ 582 RVO) darf einschließlich der Kinderzulage 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Diesem Höchstbetrag wird das gesetzliche Kindergeld hinzuge-rechnet (§ 583 Abs. 4 RVO, § 765 Abs. 2 RVO).

(3) Ein Anspruch auf Mehrleistungen zur Verletztenrente schließt einen Anspruch auf Mehrleistungen zum Verletztenlohn in dieser Höhe aus (z. B. bei Wiedererkrankungen — § 562 Abs. 2 RVO).

§ 4

Mehrleistungen im Todesfalle

(1) Das Sterbegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) wird auf 5 000,— DM erhöht. § 1508 RVO findet auf den Erhöhungsbetrag keine Anwendung.

(2) Zu den Renten an die Hinterbliebenen werden gewährt

- a) zur Witwenrente (§ 590 RVO) oder Witwerrente (§ 593 RVO) ein Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes;
- b) zur Waisenrente ein Zuschlag in Höhe von einem Zwanzigstel des Jahresarbeitsverdienstes, bei Vollwaisen (§ 595 RVO) ein Zuschlag in Höhe von einem Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes;
- c) zur Rente an Verwandte der aufsteigenden Linie (§ 596 RVO) ein Zuschlag von einem Zehntel des Jahresarbeitsverdienstes.

(3) Die Renten der Hinterbliebenen einschließlich der Mehrleistungen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen (§§ 598 Abs. 1, 765 Abs. 2 RVO).

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mehrleistungen werden nicht gewährt, wenn und insoweit andere Bezüge der Verletzten oder Hinterbliebenen wegen der Gewährung der Mehrleistungen ruhen oder entzogen würden.

(2) Auf die Mehrleistungen finden die für die Regelleistungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich aus vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die Mehrleistungen sind in den Bescheiden und Mitteilungen an die Berechtigten gesondert auszuweisen.

§ 6

Sonderbestimmungen

Auf Helfer im örtlichen Luftschutzhilfsdienst und im örtlichen Alarmdienst des Luftschutzes (§ 1 Buchst. c dieses Satzungsanhangs) finden die jeweils für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen an freiwillige Helfer im überörtlichen Luftschutzhilfsdienst Anwendung.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1966 in Kraft, sind also auf Arbeitsunfälle anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1965 ereignen.

(2) Auf Arbeitsunfälle, die sich vor dem 1. Januar 1966 ereigneten, sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen sich der Unfall vor dem Inkrafttreten ereignete, der Tod aber nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

Düsseldorf, den 7. Dezember 1965

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Kentenich

Der Vorsitzende des Vorstandes
Weckop

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung beschlossene Anhang zu § 20 Abs. 1 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 21. Dezember 1964 wird gemäß § 769 RVO in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 3. März 1966

II A 1 — 3211.3 —

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:
Dr. Supner

Bekanntmachung

Der vorstehende Anhang zur Satzung wird gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 21. März 1966

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Kentenich

Der Vorsitzende des Vorstandes
Weckop

— GV. NW. 1966 S. 151.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.